



## Inhalt:

1. Satzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über Vorhaben im bebauten Außenbereich nach 35 Absatz 6 BauGB  
Erweiterung der Satzung „Detmolder Straße“ vom 18.01.2019
2. Satzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über Vorhaben im bebauten Außenbereich „Spellerteich/Spellerstraße“ vom 05.03.2019
3. **4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Marktweg“/Satzungsbeschluss**

1. **Satzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über Vorhaben im bebauten Außenbereich nach 35 Absatz 6 BauGB  
Erweiterung der Satzung „Detmolder Straße“ vom 18.01.2019**

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 18.12.2018, für den bebauten Außenbereich „Detmolder Straße“, folgendes beschlossen:

### Satzungsbeschluss

Der Satzungsentwurf zur Erweiterung der Satzung „Detmolder Straße“, um die Änderungsbereiche 1, 2 und 3, wird gemäß der getroffenen Abwägungen geändert und als Satzung (Erweiterungssatzung), gemäß § 35 Absatz 6 BauGB, beschlossen. Die Satzungsbereiche (Erweiterungsbereiche) sind im Grundkartenausschnitt/Lageplan als Änderungsbereiche 1, 2 und 3 schraffiert dargestellt. Der Satzungsentwurf (Erweiterungssatzung) und der Lage-/Übersichtsplan sind Bestandteil dieses Beschlusses. Die Begründung wird gebilligt.

### Satzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über Vorhaben im bebauten Außenbereich nach 35 Absatz 6 BauGB Erweiterung der Satzung „Detmolder Straße“ vom 18.01.2019

Aufgrund des § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. L S. 3634, in Verbindung mit der Gemeinordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Mit dieser Satzung werden die Grenzen für die Satzungsbereiche, hier benannt mit Änderungsbereiche 1, 2 und 3, für die Erweiterung der Satzung im bebauten Außenbereich nach 35 Absatz 6 BauGB „Detmolder Straße“, festgesetzt. Die Änderungsbereiche 1 bis 3 ergeben sich aus dem anliegenden Grundkartenausschnitt, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Änderungsbereiche sind darin **fett** (schwarz) umrandet und schraffiert dargestellt.

Herausgeber u. Verleger: Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock  
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, Kennwort: "212027 Amtsblatt" (für Dauerbezieher) bzw. „212027 Amtsblatt vom ...“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter [www.schloss-holte-stukenbrock.de](http://www.schloss-holte-stukenbrock.de) steht es zum kostenlosen Download bereit.

**Bankverbindungen der Stadtkasse:**  
Kreissparkasse Wiedenbrück  
IBAN: DE81 4785 3520 0003 0070 02  
BIC: WELADED1WDB

Volksbank Rietberg eG  
IBAN: DE74 4786 2447 8651 6007 01  
BIC: GENODEM1RNE

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG  
IBAN: DE91 4786 0125 3584 0000 01  
BIC: GENODEM1GTL

### 3. **4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Marktweg“/Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 18.12.2018, folgenden Satzungsbeschluss beschlossen:

#### **Satzungsbeschluss**

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Marktweg“, für den Bereich südöstlich der Bahnhofstraße, westlich des Marktweges und nördlich der Straße Zum Polle (siehe Anlage 1) wird mit den textlichen Festsetzungen als Satzung, gemäß § 10 BauGB, beschlossen. Der Bereich wird künftig als „Urbanes Gebiet“ (MU) ausgewiesen. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, durch eine durchgezogene Linie (Umrandung), gekennzeichnet. Die Begründung wird gebilligt.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Stadtrates für die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Marktweg“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) verfahren worden ist.

Gemäß § 10 Absatz 3 BauGB wird der Bebauungsplan, die Begründung, die Einzelfallprüfung zur Zulässigkeit der Durchführung des beschleunigten Verfahrens von Bebauungsplänen der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB, ab sofort im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, Zimmer 220, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, während der Dienststunden für jede Person zur Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans (Bebauungsplanänderung) wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich können die Unterlagen im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.schlossholtestukenbrock.de/wirtschaft-wohnen/planen-bauen/flaechennutzungsplan-bebauungsplaene-satzungen-auslegungs-offenlegungsunterlagen/>

**Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist im folgenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht.**

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Marktweg“, südöstlich der Bahnhofstraße, westlich des Marktweges und nördlich der Straße Zum Polle, tritt mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft. Gemäß § 30 BauGB sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes Vorhaben planungsrechtlich zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.

#### **Hinweis nach § 44 Absatz 5 BauGB:**

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39-42 BauGB eingetretener Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### **Hinweis nach § 215 Absatz 2 BauGB:**

Unbeachtlich werden nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

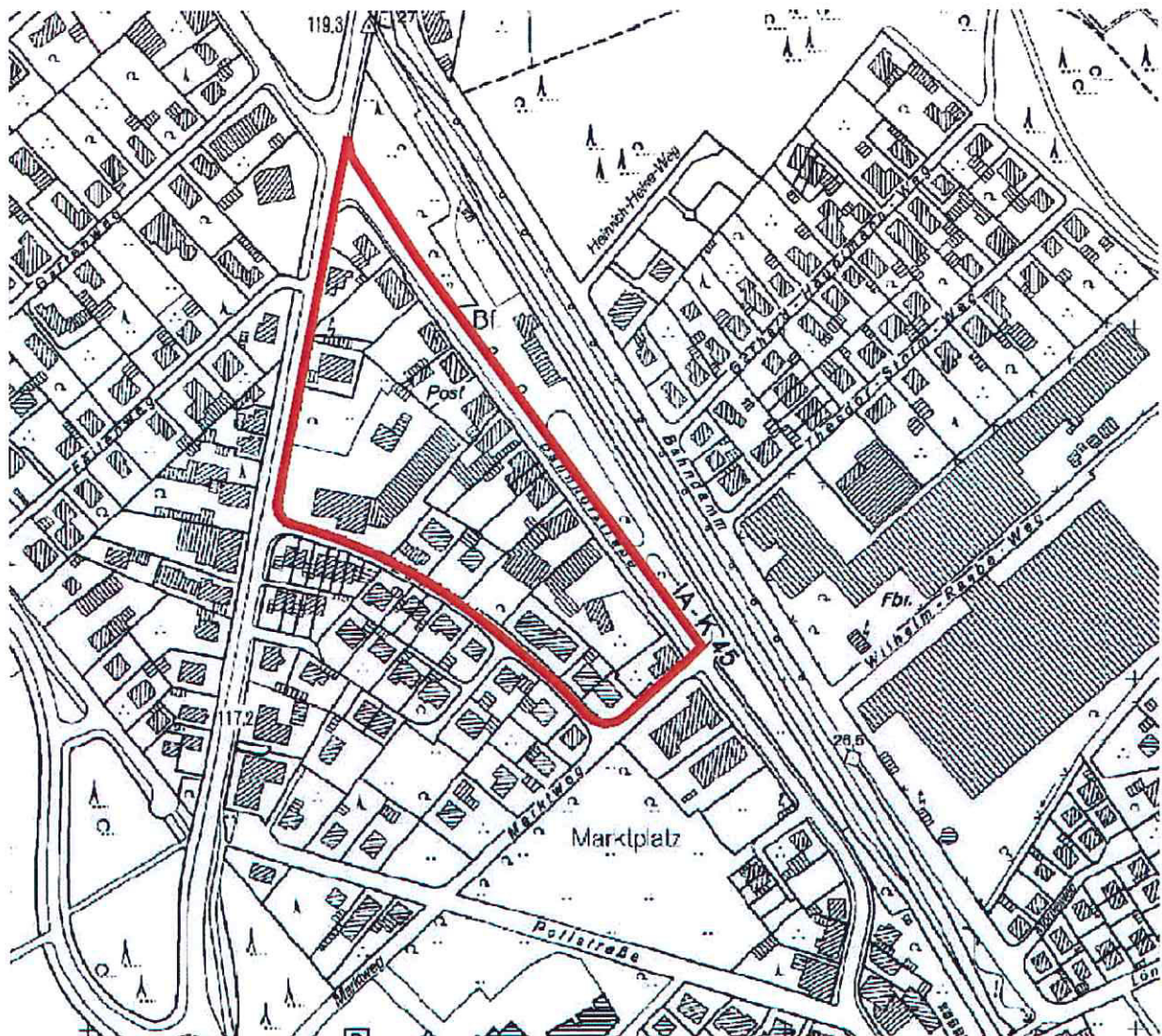
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Schloß Holte-Stukenbrock) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW (in der zur Zeit gültigen Fassung) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (dieser Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde (Stadt Schloß Holte-Stukenbrock) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Lageplan/Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Marktweg“**



Schloß Holte-Stukenbrock, den 05.03.2019  
Der Bürgermeister  
gez. Erichlandwehr